



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 5. September 2013

**Schriftliche Fragen im August
Arbeitsnummern 8/324 und 8/325**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/324

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Leistungsumfang der PKV im Vergleich zum GKV-Leistungskatalog, und wie will sie im Falle einer Wahlfreiheit für alle Krankenversicherten, wie sie der Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr vorschlägt (Rhein-Zeitung vom 27.8.2013), sicherstellen, dass der Leistungsumfang der PKV entsprechend angepasst wird?

Frage Nr. 8/325

Sieht die Bundesregierung die von Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr (im Interview mit der Rhein-Zeitung am 27.8.2013) vorgeschlagene Wahlfreiheit für alle Krankenversicherten einen Kontrahierungszwang für die PKV und einen Risikostrukturausgleich zwischen PKV und GKV vor, und wie soll dieser funktionieren?

Antwort:

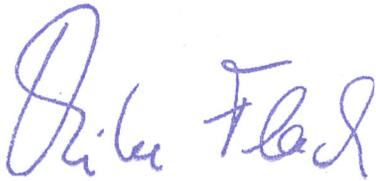
Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Vertrag über eine private Krankenvollversicherung muss nach § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung vorsehen und darf für die tariflich vorgesehenen Leistungen maximal einen jährlichen Selbstbehalt von 5000 Euro enthalten. Für privat krankenversicherte Beschäftigte ge-

währt § 257 Absatz 2 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers nur für Verträge, die der Art nach den Leistungen des SGB V entsprechen. Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen bieten die privaten Krankenversicherungsunternehmen vielfältige Tarife mit unterschiedlichen Leistungsumfängen an.

Die Äußerung von Bundesminister Daniel Bahr, die in der Rhein-Zeitung am 27. August 2013 veröffentlicht wurde, gibt seine Vorstellungen zu einem sachgerechten Verhältnis von gesetzlicher und privater Krankenversicherung wieder.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Bahr". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070
FAX +49 (0)30 18441-1074
E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 5. September 2013

Schriftliche Frage im August 2013
Arbeitsnummer 8/326

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/326:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Selektivverträge nach § 73c, 140a ff SGB V von der Bundesaufsicht und den jeweils zuständigen Landesaufsichten unterschiedlich bewertet werden, wie das Bundesversicherungsamt in seinem Tätigkeitsbericht 2012 schreibt, und teilt die Bundesregierung die Auffassung des BVA, dass sowohl Wettbewerbs- als auch Effizienzgesichtspunkte für eine einheitliche Kassenaufsicht sprechen?

Antwort:

Die zwischen dem Bundesversicherungsamt (BVA) und den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geteilte staatliche Aufsicht über die gesetzlichen Krankenkassen folgt der sich aus Artikel 87 Absatz 2 des Grundgesetzes und den §§ 90, 90a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergebenden unterschiedlichen Zuständigkeit für landes- und bundesunmittelbare Krankenkassen. Die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, denen die Verträge der Krankenkassen nach § 73c Absatz 3 und § 140a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgelegt werden müssen, üben ihre Prüf- und Beanstandungsbefugnisse entsprechend selbständig nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. Unterschiedliche Bewertungen zwischen den Aufsichtsbehörden können insoweit nicht generell ausgeschlossen werden. Die aufsichtsrechtliche Prüfung der genannten Verträge der bundesunmittelbaren Krankenkassen durch das BVA erfolgt jedoch im Falle einer Beanstandung wegen Rechtsverstößen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder (§ 71 Absatz 4 Satz 4 SGB V), so dass abweichende

Bewertungen sowie Wettbewerbs- und Effizienzgesichtspunkte durchaus berücksichtigt werden können. Eine gemeinsame Meinungsbildung der Aufsichtsbehörden in grundsätzlichen Fragen ist zudem auf den regelmäßigen Aufsichtsbehördentagungen möglich (§ 90 Absatz 4 Satz 1 SGB IV). In diesem Rahmen ist nach Auffassung der Bundesregierung eine zwischen den Aufsichtsbehörden abgestimmte aufsichtsrechtliche Prüfung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. F. S.", is written in a cursive style.



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 5. September 2013

Schriftliche Frage im August 2013

Arbeitsnummer 8/327

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/327:

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die im Tätigkeitsbericht 2012 des BVA beschriebenen Praktiken der Risikoselektion (S. 18ff.) abzustellen, und was unternimmt die Bundesregierung, um die gesetzlich Krankenversicherten vor weiterer Risikoselektion zu schützen?

Antwort:

Risikoselektion zu Lasten schwer kranker und teurer Versicherter ist unzulässig. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist jede Person unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, Einkommen, Beruf, Alter oder Geschlecht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu versichern und hat Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vorgesehenen Leistungen.

Die Regelungen im SGB V stellen sicher, dass Mitglieder ihre Krankenkasse grundsätzlich frei wählen dürfen. Die gewählte Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Das Wahlrecht ist von dem Mitglied selbst und frei auszuüben. Einflussnahmen auf die Ausübung des Wahlrechts sind unzulässig. Die Krankenkassen dürfen die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter seit 2007 nicht mehr kündigen.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die Krankenkassen Recht und Gesetz einhalten.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) schildert in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2012 einzelne Fälle, in denen Krankenkassen Risikoselektion betrieben oder zumindest den Anschein einer Risikoselektion erweckt haben. Alle diese Fälle hat das BVA aufgegriffen, um das rechtswidrige Handeln durch die Krankenkassen zu unterbinden. Dem BVA liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Krankenkassen systematisch die Mitgliedschaftsrechte ihrer Versicherten beeinträchtigen würden.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem BVA hat der GKV-Spitzenverband am 26. Oktober 2012 ein Rundschreiben erlassen und seine Mitgliedschaften darauf hingewiesen, dass bestimmte Angaben bei der Anbahnung einer Mitgliedschaft durch die Krankenkassen nicht erhoben werden dürfen. So sind Fragen nach dem Gesundheitszustand eines potentiellen Mitglieds nicht zulässig.

Der Gesetzgeber hat überdies die Regelung des § 175 Absatz 2a SGB V geschaffen, wonach die Aufsichtsbehörde insbesondere bei rechtswidriger Ablehnung der Mitgliedschaft die Krankenkasse zur Behebung des Rechtsverstößes zu verpflichten und dies mit der Androhung eines Zwangsgeldes von bis zu 50.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbinden hat.

Die Bundesregierung geht ebenso wie das BVA davon aus, dass es sich bei den geschilderten Diskriminierungsversuchen durch Krankenkassen um Einzelfälle handelt und nicht um eine flächendeckende und systematische Risikoselektion von alten und kranken Versicherten. Die im Tätigkeitsbericht des BVA geschilderten Fälle von Risikoselektion können von den Aufsichtsbehörden im Rahmen des geltenden Rechts durch geeignete aufsichtsrechtliche Maßnahmen unterbunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

